

Satzung
der Gemeinde Bobitz
über die Erhebung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 15.01.2008

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08.06.2004 (GVOBL. M-V S. 205) und des § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19.12.2005 (GVOBL. M-V S. 637) i. V. m. den §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBL. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der von der Gemeinde Bobitz nach § 6 Abs. 2 AbwAG M-V zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstück in ein Gewässer oder den Untergrund einleiten (Kleininleitungen), erhebt die Gemeinde Bobitz eine Abgabe.
- (2) Die Pflicht der Abwasserbeseitigung gem. § 40 Abs. 3 Wassergesetz des Landes M-V (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBL. M-V S. 669) entfällt für Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben, das in dem Betrieb, in dem es anfällt, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu Bodenbehandlung Verwendung findet. Eine landwirtschaftliche Verwendung nach § 15 Abfallgesetz (AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. S. 1410, 1510) ist an die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912) geknüpft. Außerdem sind weitere Bedingungen einzuhalten:
 - hygienische Unbedenklichkeit,
 - kein Aufbringen auf Feldgemüseanbauflächen,
 - Aufbringen in der Vegetationsperiode nur bei sofortiger Einarbeitung in den Boden,
 - Keine Aufbringung auf gefrorenem Boden.
- (3) Die Einleitung aus Kläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Abwassers vorliegt und die Schlammabfuhr nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2
Abgabemaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach den Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist die Zahl der am 31.03. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner.

- (2) Für Gewerbetreibende mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben. Für landschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr
ab 01.01.2006 35,79 €
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von 5,11 € für jeden berechneten, abgabepflichtigen Haushalt einzufordern.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde Bobitz schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, auf dem Abwasser anfällt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Teileigentum abgabepflichtig.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19.06.1975 (Gbl. DDR I S. 465) getrennt ist.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Kann bis zum 10. Dezember für das laufende Kalenderjahr kein Abgabenbescheid erlassen werden, wird eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten

Jahresbeitrages oder des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig, soweit im Bescheid kein späterer Fälligkeitstermin festgelegt ist.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§6). Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 KAG vom 12.05.2005 angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinden Bobitz vom 15.04.1997, Beidendorf vom 08.10.1996 und Groß Krankow vom 07.08.1997 außer Kraft.

Bobitz, den 15.01.2008

Haase,
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.